23/SN-289/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 84-GE / 19 98.
Datum: - 5. Okt. 1998
Verteilt 6.10.98
Dr. Brauch

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Wien, am 01.10.1998

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
	V/1-1098/Mi	514

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtanswaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:
gez.Christoph Michelic

25 Beilagen

A-1014 WIEN, LÖWELSTRASSE 12, POSTFACH 124, TELEFON 53441, TELEFAX 53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

ABSCHRIFT

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 23.09.98

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
GZ 16.005/252-I 6/1998 12.8.1998	V/1-0898/Mi	514

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufs-Änderungsgesetz 1998)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich ist das Vorhaben zu begrüßen, im Rechtsanwaltstarif die Bemessungsgrundlage für Ansprüche auf Leistung von Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt zu verringern und vor allem eine Pauschalhonorar-Regelung für Ehescheidungen nach § 55 a Ehegesetz einzuführen.

Es wird jedoch kritisch bemerkt, daß die Formulierung im neu eingefügten Punkt D zu Tarifpost 3 "wenn ....durchschnittliche familien- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugrunde liegen ...." beliebig auslegbar ist. Gerade in der Land- und Forstwirtschaft besteht ein enormer Unterschied zwischen Vermögen und Einkommen eines Landwirtes. Es sollte daher auf die Einkommensverhältnisse abgestellt und eine Abgrenzung des durchschnittlichen Familieneinkommens vorgenommen werden. Auch hier wäre eine Präzisierung erforderlich.

Die im Punkt D festgelegten Entlohnungsgrundsätze gelten weiters nur in den Fällen, die nach Art und Umfang durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen erfordern. Auch die Formulierung "durchschnittliche rechtsanwaltliche Leistungen" ist viel zu unpräzise und vermag überhaupt nicht darüber Auskunft zu geben, welche Vorstellungen der Gesetzgeber dieser Formulierung zugrunde gelegt hat.

A-1014 WIEN, LÖWELSTRASSE 12, POSTFACH 124, TELEFON 53441, TELEFAX 53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

---

Dem do. Ersuchen entsprechend, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez.i.V. DipI.Ing.Strasser